



Festnahmerecht (§ 127 StPO)

A. § 127 Abs. 1: Festnahmerecht für Jedermann

I. Festnahmelage

1. **auf frischer Tat** = jede Straftat (nicht Ordnungswidrigkeiten!).

Umstritten: Muss objektiv eine Straftat vorliegen?

a) Teils wird dies bejaht. Privaten dürfe ein Eingriff in Grundrechte der Betroffenen nur bei einer real vorliegenden Straftat zugestanden werden.

b) **wohl hM:** Dagegen wird überwiegend ein dringender Tatverdacht (= eine hohe Wahrscheinlichkeit) dafür, dass eine Straftat tatsächlich vorliegt, für ausreichend gehalten.

2. **betroffen** = wer bei Durchführung der Tat oder unmittelbar danach am Tatort oder in dessen unmittelbarer Nähe gestellt wird. / ... **oder verfolgt** = wer den Tatort bereits verlassen hat, aber entweder bei der Flucht beobachtet und direkt verfolgt oder unmittelbar danach auf Grund vorhandener Spuren verfolgt wird.

3. **der Flucht verdächtig** = wenn auf Grund des Verhaltens des Täters vernünftigerweise davon auszugehen ist, dass er sich dem Verfahren durch Flucht entziehen wird. / ... **oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann** = wenn die Identität ohne eine Vernehmung oder weitere Nachforschungen vor Ort nicht ermittelt werden kann.

II. Festnahmebehandlung

§ 127 Abs. 1 gibt jedermann – also Bürgern und Amtsträgern – ein Recht zur vorläufigen Festnahme einer Person. Für die jeweiligen Straftatbestände wirkt § 127 als Rechtfertigungsgrund. Für diese Festnahmebehandlung gilt jedoch:

- Nur Freiheitsberaubungen, Nötigungen und leichte Körperverletzungen, die zur Durchführung der Festnahme unbedingt notwendig sind, sind gerechtfertigt. Schwere Körperletzungen oder gar lebensgefährliche/tödliche Handlungen sind nicht erlaubt!
- Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist immer zu beachten! Also beschränkt die Bedeutung des Festnahmeanlasses die gerechtfertigten Festnahmemittel.
- Strafunmündige Kinder dürfen nie vorläufig festgenommen werden (str.).

III. **Festnahmewille** = Handeln in Kenntnis der Festnahmelage und mit dem Willen zur Festnahme.

B. § 127 Abs. 2: Festnahmerecht für Polizei und StA

I. Festnahmelage

1. **Sachlich befugt** sind alle Beamten des Polizeidienstes.

2. **Voraussetzungen** eines Haft- oder Unterbringungsbefehls müssen vorliegen → siehe §§ 112–113; 126 a StPO.

3. **Gefahr im Verzug** = wenn das Warten auf den Erlass eines formellen Haft- oder Unterbringungsbefehl aufgrund bestimmter Tatsachen den Festnahmeerfolg konkret gefährden würde.

II. Festnahmebehandlung

Für die Festnahme durch Polizeibeamte gelten die Vorschriften über den Zwang, insbesondere auch den Schusswaffeneinsatz, des Polizeirechts der Bundesländer.

III. **Festnahmewille** = Handeln in Kenntnis der Festnahmelage und mit dem Willen zur Festnahme.

Lesetipp:

- BGHSt 45, 378 (Tödlich endende „Festnahme“ eines Ladendiebes): <http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/4/99/4-558-99.php3?referer=db>

- Neubacher/Bachmann: Übungsfall, in: JA 2010, 711: http://www.ja-aktuell.de/cms/website.php?id=/de/studium_referendariat/klausuren-lernbeitraege/ein-jurastudent-auf-verbrecherjagd.htm